



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P-479

Nummer: P-479
Eröffnet: 25.01.2021 /
Antrag Regierungsrat: 25.01.2021 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 126

Postulat Frye Urban über die Erweiterung der Härtefallregelungen für Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden und somit keinen Jahresabschluss für das Jahr 2019 vorlegen können (dringlich eingereicht)

Anders als vom Postulanten beschrieben, ist das Einreichen eines Jahresabschlusses 2019 keine zwingende Voraussetzung. Vielmehr werden in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie auch alternative Möglichkeiten aufgeführt:

Unternehmen, die keine geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2019 aufweisen, können provisorische Abschlüsse beilegen. Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Diesem Sachverhalt wird Rechnung getragen, indem ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden. Zudem ist auch das Einreichen von MWST-Abrechnungen möglich.

In diesem Sinne sieht unser Rat die Forderungen des Postulanten bereits als erfüllt an. Wir empfehlen das Postulat daher wegen Erfüllung abzulehnen.